

Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **23 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mehrwertsteuer

Bedeutung für die Auslandschweizer

Am 1. Januar 1995 trat in der Schweiz die Mehrwertsteuer (MWST) in Kraft. Bei der Ausfuhr sind Waren und Dienstleistungen unter gewissen Bedingungen steuerfrei. Ein Leitfaden.

Die seit 1. Januar 1995 in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein geltende MWST ist, wie übrigens auch die vorher geltende Warenumsatzsteuer, eine allgemeine Konsumsteuer. Sie wird auf den Lieferungen von Gegenständen, den Dienstleistungen und dem Eigenverbrauch erhoben; abrechnungspflichtig sind selbständige Leistungserbringer, die eine minimale Umsatzlimite (jährlich mehr als 75 000 Franken steuerbarer Inlandumsatz) überschreiten. Es spielt dabei keine Rolle, ob sie im In- oder Ausland domiziliert sind.

Die Steuersätze betragen zurzeit 6,5 und 2 Prozent, wobei der reduzierte Satz hauptsächlich Gegenständen des täglichen Bedarfs wie Ess- und Trinkwaren vorbehalten ist. Gewisse Leistungen, so z.B. im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens, der Erziehung, des Unterrichts, der Kultur, der Banken (ohne Vermögensverwaltung und Inkasso), der Versicherungen und des Immobiliensektors, sind von der Steuer ausgenommen.

Die Erhebung der MWST erfolgt nach den Grundsätzen des Bestimmungslandprinzips, d.h. die MWST ist dort definitiv geschuldet, wo eine steuerbare Leistung konsumiert wird. Die Besteuerung des Endkonsums führt dazu, dass auch die Einfuhr von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Inland konsumiert werden, zu versteuern ist; demgegenüber sind Leistungen für den Konsum im Ausland grundsätzlich von der MWST befreit.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine in der Schweiz konsumierte (steuerbare) Lei-

stung in jedem Fall der MWST unterliegt, und zwar unabhängig davon, ob sie von einem In-/Auslandsschweizer oder einem Ausländer bezogen wird (z.B. ein schweizerisches Hotel schuldet für Übernachtungsleistungen die MWST selbst dann, wenn es einen im Ausland domizilierten Hotelgast beherbergt).

Konsumiert ein im Ausland steuerpflichtiger Unternehmer steuerbare Leistungen im Inland, um damit (im Ausland) steuerbare Leistungen zu erbringen, hat er unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, die von Steuerpflichtigen offen überwältzte oder bei der Einfuhr entrichtete MWST einmal jährlich bei der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zurückzufordern (z.B. ein Auslandschweizer hat an der Messe Basel einen Ausstellungsstand; unter gewissen Voraussetzungen kann er die auf

den Standkosten, den Übernachtungen u.ä. bezahlte MWST bei der ESTV zurückfordern). Für Näheres dazu kann bei der ESTV ein Merkblatt bezogen werden.

Bei der Einfuhr von Gegenständen erhebt die Eidg. Zollverwaltung (EZV) die Einfuhrsteuer auf dem Wert der Gegenstände bis zum ersten Bestimmungsort im Inland. Zu den Wertfreigrenzen im Reisenden- und Grenzverkehr erteilen die Eidg. Oberzolldirektion, die Zollkreisdirektionen oder die zuständigen Zollämter gerne Auskunft.

Wird eine Dienstleistung aus dem Ausland bezogen, muss der inländische Empfänger diesen Bezug versteuern. Ist er nicht ohnehin schon steuerpflichtig, tritt seine Steuerpflicht wegen Bezügen von Dienstleistungen aus dem Ausland ein, wenn diese jährlich mehr als 10 000 Franken ausmachen.

Werden Gegenstände im Handelswarenverkehr exportiert, schuldet der steuerpflichtige Exporteur keine Steuer, wenn er die Ausfuhr

mit zollamtlichem Dokument (z.B. mit dem zollamtlich gestempelten Exemplar Nr. 3 des Einheitsdokuments) nachweisen kann. Die Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr ist beim steuerpflichtigen Lieferanten eines Gegenstandes unter den folgenden Voraussetzungen von der MWST befreit:

- der Lieferpreis muss mindestens 500 Franken (inkl. MWST) betragen;
- der Abnehmer darf nicht im Inland Wohnsitz haben (er kann Ausländer oder Schweizerbürger sein), und der Gegenstand muss für seinen privaten Gebrauch oder für Geschenkw Zwecke bestimmt sein;
- der Gegenstand muss vom Abnehmer innert 30 Tagen nach der Übergabe ins Ausland ausgeführt werden;
- der Nachweis der Ausfuhr ist mit der zollamtlich gestempelten Kopie der besonderen Deklaration für die Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr (Formular Nr. 11.49) zu erbringen; dieses Formular ist beim Erwerb von Waren vom Lieferanten auszufüllen;
- die Ausfuhrdeklaration (Formular Nr. 11.49) muss auf den Namen des Abnehmers lauten und darf nur die an diesen gelieferten Gegenstände enthalten. Sammeldeklarationen mit Gegenständen für verschiedene Abnehmer sind nicht zulässig.

Ist eine der erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, muss der steuerpflichtige Lieferant seine Lieferung versteuern.

Werden Dienstleistungen an Empfänger im Ausland erbracht, können diese allenfalls auch von der MWST befreit werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Eidg. Steuerverwaltung, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Telefon +41 31 325 91 11 sowie die Eidg. Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern, Telefon +41 31 322 65 48.

**A. Gut,
Eidg. Steuerverwaltung** ■





Aufruf an die Schweizer Bürger in den ehemaligen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi

Sozialversicherungsansprüche geltend machen

Das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten ruft den Rentnerinnen und Rentnern des belgischen «Office de sécurité sociale d'outre-mer» (OSSOM), die als Schweizerbürger eine nicht indexierte Rente beziehen, in Erinnerung, dass sie aufgrund einer Änderung des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1990 betreffend die Sozialversicherungs-

sprüche der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi rückwirkend auf 1. Januar 1996 unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Finanzhilfe (einmalige Pauschalabfindung) des Bundes haben:

1. wenn sie während wenigstens drei Jahren Beiträge an die Sozialversicherungseinrichtungen der belgischen Kolonien Kongo (d.h. vor

dem 1. Juli 1960) und Ruanda-Urundi (d.h. vor dem 1. Oktober 1961) geleistet haben und

2. wenn sie Anspruch auf eine Alters- und Witwen- oder Unfallrente des OSSOM haben, die nicht indexiert ist, d.h. seit 1960 nicht mehr den steigenden Lebenskosten angepasst wurde, sowie

3. wenn sie – unabhängig vom Alter – ein Jahreseinkommen erzielen, welches das Dreifache des Grenzbeitrages nach den Artikeln 2–4 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) nicht übersteigt.

Im übrigen wird auf den Text des Bundesbeschlusses vom 14. Dezember 1990 betreffend die Sozialversicherungsansprüche der Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi (SR 852.2) inklusive Änderung vom 6. Oktober 1995 verwiesen.

Anmeldungen sind zu richten an: Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht, Sektion Entschädigungsabkommen, 3003 Bern oder, bei Wohnsitz im Ausland, an die zuständige schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat).
NYF

Initiativen kurz erklärt

«Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!»

Für diverse Schweizer Seen bestehen Projekte, Lande-Erlaubnisse für Wasserflugzeuge zu erteilen. Dies versucht das Initiativkomitee Franz Weber, Stiftung Helvetia Nostra, Montreux, mit einer Volksinitiative zu verhindern. Artikel 37^{quater} der Bundesverfassung soll durch die genannte Initiative wie folgt

ergänzt werden: «Die Benutzung öffentlicher Gewässer durch Wasserflugzeuge ist verboten, ausser in Notfällen». Franz Weber ist seit Jahren für seinen vehementen Einsatz für den Schutz von Natur und Tierwelt bekannt.

NYF

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» (bis 15.5.96)
Rita Schmid Göldi, Hans-Huber-Strasse 4, Postfach 687, CH-8027 Zürich

«Für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann» (bis 22.5.96)
Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, CH-3011 Bern

«Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» (bis 22.5.96)
Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, CH-3011 Bern

«Schluss mit der Schuldenwirtschaft» (bis 31.7.96)
Landesring der Unabhängigen, Gutenbergstrasse 9, CH-3011 Bern

«Ja zu Europa!» (bis 21.8.96) Reto Wiesli, Postfach 22, CH-3000 Bern 15

«Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!» (bis 25.10.96) Franz Weber, Stiftung Helvetia Nostra, Postfach, CH-1820 Montreux

«Für eine volksnahe Mehrwertsteuer» (bis 11.1.97)
Lega dei Ticinesi, via Monte Boglià 3, CH-6900 Lugano

«Masshalten bei der Einwanderung!» (bis 12.3.97)
Schweizer Demokraten, Postfach 8116, CH-3001 Bern

«Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)» (bis 26.3.97)
Peter Hug, Flurstrasse 1a, 3014 Bern

«Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum)» (bis 26.3.97)
Jürgen Schulz, Postfach 7271, 3001 Bern

«Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger Gesetze» (bis 5.6.97)
Ernst Cincera, Postfach 8494, 8050 Zürich

Politische Rechte der Auslandschweizer Erneuerung der Anmeldung

Gemäss Bundesgesetz und Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer werden diese aus dem Stimmregister ihrer schweizerischen Stimmgemeinde gestrichen, wenn sie ihre Anmeldung nicht jeweils vor Ablauf von vier Jahren seit der letzten Anmeldung erneuern. Der Bundesrat wollte mit dieser Lösung vermeiden, dass sich Auslandschweizer nur aus Prinzip anmelden, jahrelang registriert bleiben, ihr Recht nie ausüben und die Stimmgemeinde oder die kantonale Zentralstelle, welche ihnen laufend Material zuschicken, personell und finanziell auf unabsehbare Zeit hinaus belasten.

Für die Erneuerung der Anmeldung, die also das fortdauernde Interesse am politischen Leben in der Schweiz bestätigen soll, gibt es laut dem genannten Gesetz folgende Möglichkeiten: 1. die Stimmgemeinde schriftlich informieren oder persönlich bei ihr vorsprechen, 2. einen Wohnsitzwechsel frühzeitig der schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) melden, 3. eine Initiative oder ein Referendum unterzeichnen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihrer Stimmgemeinde vor Ablauf der Frist in einem kurzen Brief mitzuteilen, dass Sie weiterhin von den politischen Rechten Gebrauch machen wollen.

NYF